

II. Zahlung einer gewissen Summe für eine bestimmte Zahl (z. B. für je 100 oder für je 1000) gedruckter Exemplare. In diesem Falle soll jedoch der Verleger nicht in der Auflagehöhe resp. Zahl der Auflagen beschränkt werden. Statt nach der Zahl der gedruckten Exemplare wird das Honorar zuweilen auch nach der Anzahl der abgesetzten Exemplare bestimmt.

III. Gewinnbeteiligung des Autors nach einem gewissen Prozentsatz.  
IV. Manchmal sind auch zwei oder mehrere der aufgezählten Modalitäten für Honorierung in einem Vertrage vereinigt.

## § 4.

Verpflichtung des Verfassers zum Lesen der Korrekturen. Angabe, wieviel Korrekturen. Eventuell auch Verpflichtung zur Abfassung von Prospekten, Inseraten zc. und Tragung übermäßiger Korrekturkosten, wenn diese vom Verfasser verursacht sind.

## § 5.

Bestimmung der Auflagehöhe, eventuell auch Zahl der Auflagen. Diese Bestimmung kann erfolgen bei einem auf einmal vollständig erscheinenden Werke,

- indem die Zahl der Exemplare, die der Verleger drucken lassen darf, genau bestimmt wird, oder, wenn das Werk in Lieferungen erscheinen soll,
- in Bestimmung der Anzahl der Exemplare, welche der Verleger von einem oder zwei bestimmten Bogen oder Lieferungen des Werkes drucken lassen darf.

Gebäulich ist es, daß bei Lieferungswerken der Verleger in der Höhe der Auflage nicht beschränkt wird. Es verdient hier das System der Langenscheidt'schen Verlagshandlung in Berlin erwähnt zu werden. Die Höhe der Auflage der von dieser Firma herausgegebenen Unterrichtsbücher ist auf folgende Weise von den Autoren kontrolliert. Einzelne Briefe werden unter Aufsicht der Autoren gedruckt und von ihnen auch unter Verschluss gehalten. Die Höhe des Absatzes vom Gesamtwerke wird nur nach dem Abgange der der Zahl nach kontrollierten Briefe beurteilt, während die übrigen Teile des Werkes betreffs der Auflagehöhe außer Betracht kommen.

Bemerkt muß noch werden, daß, wenn die Auflagehöhe nicht bestimmt ist, nach sächsischem Gesetze der Verleger nur 1000 Exemplare drucken darf. Will der Verleger also in der Auflagehöhe unbeschränkt sein, so möge er dies im Vertrage ausdrücklich bestimmen. Siehe Auflage.

## § 6.

Bestimmung der Zahl der Freieemplare für den Autor, eventuell auch Bestimmung, daß der Verleger die für den Autor und für die Redaktionen angelegte Zahl der Freieemplare über die im § 5 normierte Auflagehöhe honorarfrei drucken darf.

## § 7.

Bestimmungen über eine eventuelle neue Auflage oder neue Bearbeitung des Werkes. Es kann festgesetzt werden, daß

- dieser Vertrag auch für eine zweite und weitere Auflage gilt, oder
- daß nach Begriffssein der ersten Auflage der Autor wieder in seine vollen Rechte eintritt und er über sein Werk wieder unbeschränkt verfügen kann.

Im Falle a muß jedoch der Verleger die Verpflichtung übernehmen, daß er innerhalb einer gewissen Zeit, nachdem die erste Auflage vergriffen ist, sein Verlagsrecht durch Herausgabe der zweiten Auflage ausübt, widrigenfalls für den Autor der Fall b eintritt.

## § 8.

Verpflichtung des Verfassers, innerhalb einer bestimmten Zeit kein Konkurrenzwerk herauszugeben und auch an keinem solchen mitzuarbeiten.

## § 9.

Bestimmungen über die Herausgabe von Uebersetzungen. Enthält der Vertrag darüber nichts, so steht das Uebersetzungsrecht dem Verfasser ausschließlich zu.

## § 10.

Konventionalstrafen, welche auf Vertragsbruch gesetzt sind. Wird der Vertrag einseitig gebrochen, so kann mit der Verpflichtung des Schuldigen zur Zahlung der Konventionalstrafe zugleich der Geschädigte das Recht erhalten, den Vertrag aufzulösen und eventuell auch Schadenersatz zu beanspruchen.

## § 11.

Bestimmung über die Rechte der Erben des Verfassers, wenn das Werk vielleicht von einem andern Bearbeiter neu herausgegeben werden sollte, oder Bestimmungen für den Fall, daß die Verlagsgesellschaft geraden sollte, oder für die Verlagsgesellschaft eine eventuelle Beschränkung der Uebersetzbarkeit des Verlagsrechtes.

## § 12.

Da der Verleger mit dem Verlagsrechte auch die Verlagspflicht übernimmt, so ist es dem Verleger anzuraten, einem unbekanntem Autor gegenüber sich in dem Falle § 1 a das Recht vorzubehalten, gegen Zahlung einer festgesetzten Abfindung auf sein Verlagsrecht verzichten zu können.

Schlussformel: Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden und von beiden Teilen unterzeichneten Exemplaren ausgestellt, und ist jedem der beiden Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden. Datum und beiderseitige Unterschriften.

Selbstverständlich ist es, daß nicht alle aufgezählten Vertragspunkte in jedem Vertrage aufgenommen werden müssen, ebensowenig wie in obigen Punkten auch noch nicht alle Fälle, die der vertragsmäßigen Regelung bedürfen, erschöpft sind. Für einen Verlagsvertrag über einen Kolportageroman, wenn dieser bereits fertig geschrieben ist, genügen z. B. die §§ 1 b, 3 I und 5 (mit unbeschränkter Auflagehöhe). Wird über eine aktuelle politische Flugschrift Vertrag geschlossen, so genügen dieselben Paragraphen. Bei einem Schulbuche können die gleichen Paragraphen mit Hinzufügung der §§ 7, 8 genügend erscheinen. Wenn sich Autor und Verleger durch geschäftlichen oder gesellschaftlichen Verkehr kennen, so werden besonders bei billigen, wenig umfangreichen Werken Kleinigkeiten, wie z. B. Bestimmungen über Korrekturlesen, Korrekturkosten, Freieemplare für den Autor zc., der mündlichen Vereinbarung oder selbst ohne eine solche den beiderseitigen Billigkeitsrücksichten überlassen. Andererseits giebt es jedoch Punkte, welche zur Vermeidung von Differenzen im Verlagsvertrage festgestellt werden müssen, z. B. wären noch folgende Punkte im Verlagsvertrage aufzunehmen: Bestimmungen über artistische Beigaben. Entweder liefert diese der Verfasser des Schriftwerkes selbst oder er verpflichtet sich, die geeigneten Mitarbeiter zu gewinnen und mit ihnen zu kontrahieren, sofern es die Verlagshandlung nicht vorzieht, mit den betreffenden Künstlern selbst zu unterhandeln.

Bestimmungen über Herstellung und Verkauf von Stereotypplatten, Matern, Steinen zc. des Werkes oder einzelner Teile desselben.

Bei belletristischen Werken Bestimmungen darüber, ob das Werk an Zeitungen zum Nachdruck überlassen werden darf oder nicht; wenn ja, so muß bestimmt werden, ob die Verlagshandlung oder der Autor das Recht des Nachdrucks an Zeitungen zu vergeben hat.

Bestimmungen über verschiedene Ausgaben, in welchen das Werk erscheinen soll. Für jede einzelne Ausgabe müssen dann alle Vertragspunkte festgestellt sein. Siehe Ausgabe.

Bei dramatischen Werken steht das Ausführungsrecht dem Verfasser zu, wenn es nicht laut Verlagsvertrag vom Verleger erworben wurde. Ueberhaupt soll nichts verabäuamt werden, was zur Feststellung des Umfangs des Verlagsrechtes dienen kann.

Wird ein Verlagsvertrag mit dem Herausgeber einer Sammlung geschlossen, so ist im § 1 der allgemeine Inhalt der Sammlung, sowie die Tendenz derselben festzustellen. Ferner muß bestimmt werden, ob der Inhalt der einzelnen Bände von der Verlagshandlung vorge schlagen wird, oder ob die Wahl dem Herausgeber überlassen bleibt; ob die Mitarbeiter nur vom Herausgeber gewählt werden und nur diesem verpflichtet sind, oder ob die Verträge über die einzelnen Bände zwischen den Mitarbeitern und der Verlagshandlung geschlossen werden; ob über Annahme oder Ablehnung der einzelnen Beiträge nur der Herausgeber oder auch die Verlagshandlung zu entscheiden hat.

Ein Vertrag mit dem Redakteur einer periodischen Druckschrift ist eigentlich ein Dienstvertrag und muß deshalb auch die für Dienstverträge wichtigen Bestimmungen (Art der Beschäftigung, Arbeitszeit, Kündigungsfrist zc.) enthalten; außerdem können aber noch Bestimmungen getroffen werden über die Tendenz des Blattes, über das Rechtsverhältnis zwischen Redakteur und Verleger, betreffs der vom Redakteur gelieferten eigenen literarischen Beiträge; ferner, ob und in welchem Umfange, resp. unter welchen Bedingungen dem Redakteur anderweitige literarische Arbeiten gestattet sind; ob der Redakteur oder der Verleger das einlaufende, redaktionelle Material anderweitig (natürlich mit Genehmigung der Urheber) verwenden darf, ob und wie weit sich der Verleger Einfluß auf die Redaktion vorbehält. Dester kommt in einem solchen Vertrage das auch in kaufmännischen Dienstverträgen häufig bedungene sogenannte Konkurrenzverbot vor, laut welchem der Redakteur innerhalb einer bestimmten Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses keinem Konkurrenzunternehmen (bei einem Lokalblatte keinem andern Lokalblatte am Orte und im Umkreise, bei einem Fachblatte keinem andern Fachblatte derselben Industrie, Wissenschaft oder Kunst) seine Dienste widmen darf. Hier mag aber bemerkt werden, daß solche Konkurrenzverbote nur sehr bedingten Anspruch auf Anerkennung haben. Wenn jemand ohne sein Verschulden seine Stelle verliert, so ist er berechtigt, trotz des Konkurrenzverbotes Stellung anzunehmen, wo er sie findet. Kein Prinzipal kann seine, ohne ihr Verschulden brotlos gewordenen Angestellten durch ein solches Verbot zu dauernder Not verurteilen.

Musikalische und musikalisch-dramatische Werke. Weit einfacher, als die Verlagsverträge über Schriftwerke, sind diejenigen über musikalische Kompositionen. Der „Entwurf der Verkehrsordnung und Rechtsbräuche des deutschen Musikalienhandels“ drückt die im ganzen Musikalienverlag herrschende Usance ganz richtig aus, indem er sagt: „Die vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern erworbenen musikalischen Eigentumsrechte gelten, abweichend von den Rechtsverhältnissen des Buchhandels und entsprechend den besonderen Verhältnissen der Musik als einer Weltsprache, der Eigenart der technischen Herstellung des Notenstichs und Notendrucks, und der Mannigfaltigkeit des Betriebes beim Original und den Bearbeitungen, dafern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, als zum ausschließlichen, unbeschränkten Eigentum für Verlag, Vertrieb, Aus- und Aufführung übergeben; dergestalt, daß die betreffenden Werke an Musik und Text für alle Länder und Sprachen, für alle Ausgaben, Bearbeitungen,